

Gastwissenschaftler-Honorarvereinbarung

zwischen

der Westfälischen Wilhelms-Universität, vertreten durch die Rektorin, für diese handelnd der Kanzler,
dieser vertreten durch

- Auftraggeber
Vorname, Name
.....
Wiss. Einrichtung
.....
Straße, Ort

und

Name, Herkunftsadresse (Straße, Ort, Land)
.....
zuständiges Finanzamt

- Auftragnehmer

Präambel

Der Auftragnehmer ist eingeladen Gastwissenschaftler im Rahmen des Projektes

Während seines Aufenthaltes in Münster soll er als vom Auftraggeber unabhängiger Forscher seine wissenschaftliche Kompetenz in die Arbeit des Projektes einbringen. Zur Schaffung der hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Der Aufenthalt des Auftragnehmers ist vorgesehen für die Dauer vom bis zum Während dieses Zeitraums wird der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Projektleiter eigenverantwortlich in relevanten bzw. nahestehenden Bereichen und Fragestellungen tätig und nimmt aktiv am wissenschaftlichen Geschehen des Projektes teil.

§ 2

Für seine Tätigkeit erhält der Auftragnehmer in Ansehung seiner wissenschaftlichen Kompetenz ein Honorar von EUR.

- Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt entstehen, abgegolten.
- Mit diesem Honorar sind alle Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekosten, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit dem Gastaufenthalt entstehen, abgegolten.

Das Honorar wird jeweils fällig zum Die Zahlung erfolgt aus FB Sachkonto 7 312 000 000, AObj. Kostenstelle / Projekt, AObj. Kostenträger durch Überweisung auf das Konto Nr., bei, BLZ, oder durch Barauszahlung durch die Universitätskasse.¹

¹ Unzutreffendes bitte streichen

§ 3

Die Versteuerung des Honorars obliegt dem Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber unter den Voraussetzungen der Verordnung der Bundesregierung vom 07.09.93 zur Mitteilung von Zahlungen an die Finanzbehörden verpflichtet ist.

Im Hinblick auf seinen Status als unabhängiger Gastwissenschaftler ist der Auftragnehmer für die Wahrnehmung seiner versicherungsrechtlichen Interessen selbst verantwortlich und stellt den Auftraggeber von einer Haftung für ein Verhalten des Auftragnehmers frei. Angesichts der derzeit unklaren Rechtslage betr. das Gesetz zu den "Korrekturen in der Sozialversicherung" sind sich die Parteien einig, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, den Auftragnehmeranteil selbst zu erbringen, sofern dieser Vertrag sozialversicherungspflichtig ist oder werden sollte.

§ 4

Der Auftragnehmer unterliegt den ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen des Auftraggebers. Er ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieses Vertrages zur Kenntnis gelangenden Vorgänge und Unterlagen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

§ 5

Der Vertrag wird wirksam mit der Unterzeichnung und ist befristet für die vorgesehene Dauer des Aufenthaltes. Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund und mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich. Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Münster, den _____
Auftragnehmer

Münster, den _____
Auftraggeber

_____ ²

_____ ²

Der Auftraggeber bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass die im Rahmen der Honorarvereinbarung beauftragte Dienstleistung ordnungsgemäß und vollständig erbracht wurde und damit zur Abrechnung und Zahlung angewiesen werden kann.

Münster, den _____
Auftraggeber

_____ ²

² Mit der Unterschrift wird zugleich bestätigt, dass

1. der Auftragnehmer kein Universitätsbediensteter ist,
2. der Vertragsabschluss nicht im Anschluss an ein befristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgt und
3. der Vertrag kein soziales Abhängigkeitsverhältnis begründet oder fortsetzt.

Anderenfalls ist vor Vertragsbeginn ein zu begründender Antrag auf Ausnahmegenehmigung an das Rektorat zu richten. Ohne diese Genehmigung kommt ein die Westf. Wilhelms-Universität Münster bindender Vertrag nicht zustande, eine Zahlung des Honorars aus Haushaltsmitteln, d. h. auch aus Drittmitteln, ist unzulässig; die Projektleitung setzt sich der Gefahr der Eigenhaftung aus.